

Regelungen zur besonderen Lernleistung RdErl. des MK vom 27. 4. 1999 - 33-81012

Fundstelle:
SVBl. LSA S. 250

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Bedingungen für die Anerkennung einer Arbeit als besondere Lernleistung sind gezielte Aufarbeitung und systematische Reflexion von Arbeitsgegenstand, Arbeitsverlauf und Arbeitsergebnis. Diese Forderung gilt ausnahmslos für alle Themen. Bei der Beantragung sind zunächst Arbeitsthemen vorzulegen, die ihre Präzisierung durch den Arbeitsprozeß erfahren.

1.2 Die schriftliche Dokumentation als Einzelleistung sollte ohne Anlagen etwa 15 Seiten, als Gruppenleistung von maximal drei Schülerinnen oder Schülern je Beteiligter oder Beteiligten etwa zehn Seiten betragen.

1.3 Soweit im Ergebnis der Arbeit gegenständliche Produkte oder technische Aufzeichnungen von Darbietungen vorliegen, können diese Bestandteil der Dokumentation werden und mit 50 v. H. in die Bewertung der Dokumentation einfließen.

1.4 Das abschließende Kolloquium dient der Präsentation des Arbeitsergebnisses. Es findet frühestens 14 Tage nach Verkündung der Bewertung der Dokumentation statt.

1.5 Die Schülerinnen oder Schüler oder Schülergruppen weisen sich als Autorinnen oder Autoren der Arbeit mit fundierten Kenntnissen zu Zielen, Methoden, inhaltlichen Details und Ergebnissen aus. Dazu erhalten sie zunächst angemessen Gelegenheit zu einem Vortrag und stellen sich anschließend den Fragen zur Dokumentation.

1.6 Die Entscheidung über die Einbringung der besonderen Lernleistung in die Gesamtqualifikation trifft die Schülerin oder der Schüler spätestens eine Woche nach Vorliegen der Bewertung der besonderen Lernleistung und der Prüfungsergebnisse.

2. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.